


**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MAMMOET 2.8
(EINKAUF UND ANMIETUNG)**

Hinterlegt bei der Kamer van Koophandel
[Industrie- und Handelskammer]
NL- Rotterdam April 2004

1. Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mammoet sind zur Benutzung durch die Gesellschaften der *Mammoet Groep* [weiter in dieser Übersetzung als "Mammoet Gruppe" bezeichnet] für ihre Verträge mit ihren Lieferanten und (Sub-)Unternehmern aufgesetzt worden.

2. Definitionen

In diesen 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mammoet' haben die nachstehenden Wörter und Worte die Bedeutung die ihnen immer zuerkannt wird:

- 2.1 "Allgemeine Geschäftsbedingungen": diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mammoet (Einkauf und Anmietung);
- 2.2 "Mammoet Gruppe": die Gruppe von Gesellschaften, mit Sitz sowohl in den Niederlanden als außerhalb der Niederlande, die direkt und/oder indirekt mit der Mammoet Holding B.V., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung des niederländischen Rechts, mit Sitz und Geschäftsstelle in den Niederlanden liiert sind, und jede einzelne Gesellschaft die zu dieser Gruppe gehört;
- 2.3 "Mammoet": die Gesellschaft, gehörend zur Mammoet Gruppe, die einen Vertrag mit einem Lieferanten abschließt, oder die beabsichtigt, solches zu machen.
- 2.4 "Lieferant": der Lieferant, Unternehmer, Subunternehmer und/oder die Partei, die Sachen, Material, Personal und/oder Dienste an Mammoet verkauft, vermietet, zur Verfügung stellt und/oder leistet, oder die beabsichtigt, solches zu machen;
- 2.5 "Vertrag": der einzelne Vertrag zwischen Mammoet und dem Lieferanten bezüglich Sachen, Materials, Personals und/oder Dienste, die an oder im Auftrag der Mammoet oder auf ihre Order (werden) verkauft, vermietet, zur Verfügung gestellt und/oder geleistet werden, mit allen Anhängen dazu und/oder Anpassungen daran und/oder Hinzufügungen dazu;
- 2.6 "Sachen": die Sachen, darunter begriffen Material(ien) und Apparatur, die unter dem Vertrag vom Lieferanten (werden) verkauft, vermietet und/oder zur Verfügung gestellt werden;
- 2.7 "Dienste": die Dienste die unter dem Vertrag vom Lieferanten (werden) geleistet werden;

- 2.9 "Personal": das Personal, das unter dem Vertrag vom Lieferanten bereitgestellt wird und/oder werden wird;
- 2.10 "Auftrag": Der vollständige Auftrag (alle übernommenen Leistungen) des Lieferanten unter dem Vertrag;
- 2.11 "Vertragsdauer": die Dauer des Auftrags, wie unter dem Vertrag vereinbart;
- 2.12 "Änderungsaufträge": ein Auftrag von Mammoet an den Lieferanten für Anpassungen und/oder Ergänzungen und/oder Verlängerungen des Auftrags und/oder der Vertragsdauer;
- 2.13 "Projekt": Die Aktivitäten von Mammoet, hinsichtlich welcher Mammoet der Vertrag mit dem Lieferanten abgeschlossen hat oder abschließen wird;
- 2.14 "Abnehmer": der Abnehmer von Mammoet, der mit Mammoet einen Vertrag für das Projekt abgeschlossen hat, oder der vorhat, solches zu machen;
- 2.15 "Standort": der Ort, wo der Auftrag wird ausgeführt werden;
- 2.16 "Dokumentation": die Zeichnungen/Pläne, (technische) Spezifikationen, Entwürfe, Berechnungen, Modelle, Muster, Prototype und andere Dokumente die von Mammoet und/oder der Mammoet Gruppe und/oder dem Abnehmer bezüglich des und/oder im Zusammenhang mit dem Auftrag an den Lieferanten zur Verfügung (werden) gestellt werden;
- 2.17 "Vertragspreis": der Preis für den Auftrag, wie unter dem Vertrag vereinbart;
- 2.18 "Verzugsvergütung": die Vertragsstrafe, die der Mammoet vom Lieferanten für jeden Verzug in der Ausführung des Auftrags zu zahlen ist;
- 2.19 "Partei": Mammoet oder der Lieferant;
- 2.20 "Parteien": Mammoet und der Lieferant gemeinsam.
- 3. Anwendbarkeit**
- 3.1 Jeder Vertrag zwischen Mammoet und einem Lieferanten und alle weiteren Verträge, die davon die Folge sind oder damit im Zusammenhang stehen, und alle (Anfragen für) Offerten, Angebote, Absichtserklärungen, Aufträge, Auftragsbestätigungen und anderen Dokumente und Handlungen, gemacht und/oder vorgenommen zur Vorbereitung auf und/oder vorherig zu und/oder im Zusammenhang mit einem Vertrag unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 3.2 Keine Bedingungen welcher Art auch immer und welchen Namens auch immer, die

vom Lieferanten gehandhabt werden und/oder auf welche der Lieferant verweist, und/oder die ständig vom Lieferanten (für die Dienste die geleistet werden) benutzt werden, sind anwendbar und all solche Bedingungen werden hiermit ausdrücklich von Mammoet abgelehnt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen einen integralen Bestandteil eines jeden Vertrags dar. Im Falle von Widersprüchlichkeit zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Inhalt des Vertrages, prävalieren die Bestimmungen des Vertrages.

Die jüngste Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist anzuwenden.

Aufträge und Vertrag

- 4.1 Alle Anfragen durch Mammoet für Offerten und Angebote sind nicht verbindlich.
- 4.2 Ein Vertrag kommt nur bei dessen schriftlicher Bestätigung durch Mammoet zustande.
- 4.3 Jeder Auftrag und jede Bestätigung seitens Mammoet wird erteilt und jeder Vertrag wird geschlossen unter dem Vorbehalt, dass der Abnehmer bedingungslos das Projekt an Mammoet zuschlägt, einschließlich des Auftrages und den diesbezüglichen Vertrag mit Mammoet abschließt. Es wird kein Vertrag zustande kommen und jeder geschlossene Vertrag wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst sein, ohne dass der Lieferant zu irgendeinem Schadensersatz oder irgendeiner Vergütung berechtigt ist, wenn und sobald der Abnehmer das Projekt oder den Auftrag nicht unbedingt an Mammoet vergibt und/oder den diesbezüglichen Vertrag nicht mit Mammoet abschließt.
- 4.4 Außerdem wird kein Vertrag zustande kommen und wird ein geschlossener Vertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst sein, ohne dass der Lieferant zu irgendeinem Schadensersatz oder irgendeiner Vergütung berechtigt ist, wenn und sobald der Abnehmer ausdrücklich an Mammoet berichtet, dass er nicht damit einverstanden ist, dass Mammoet den Lieferanten einschaltet.
- 4.5 Keine Anpassung von und/oder Ergänzung zum Vertrag oder zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird gültig sein, es sei denn, schriftlich vereinbart und von Mammoet bestätigt.



- 4.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, bezüglich des oder im Zusammenhang mit dem Projekt oder irgendwelchem Bestandteil davon, Offerten und/oder Angebote an den Abnehmer abzugeben. Der Lieferant ist nicht berechtigt, im Zusammenhang mit oder bezüglich des Projekts oder irgendwelchen Teils davon, einschließlich Änderungen oder Ergänzungen oder Verlängerungen des Auftrages, Aufträge vom Abnehmer zu übernehmen oder irgendwelchen Vertrag mit dem Abnehmer zu schließen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch Mammoet.
5. **Vergabe an Subunternehmer und Übertragung**
- 5.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Bewilligung von Mammoet, den Auftrag oder irgendwelchen Teil davon an einen Dritten zu vergeben und/oder eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.
- 5.2 Im Falle der Vergabe und/oder Übertragung von Verpflichtungen durch den Lieferanten an einen Dritten, muss der Lieferant jederzeit diesem Dritten alle Verpflichtungen des Lieferanten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter dem vergebenen und/oder übertragenen Teil des Vertrages auferlegen, und muss der Lieferant diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für sinngemäß anwendbar auf den Vertrag mit einem solchen Dritten erklären.
- 5.3 Der Lieferant bleibt selbst jederzeit vollends verantwortlich und haftbar für die Ausführung durch einen Dritten, an den der Lieferant irgendwelchen Teil des Auftrags und/oder irgendwelchen Teil seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag vergeben und/oder übertragen hat und/oder den der Lieferant (auf andere Weise) hinzugezogen hat.
- 5.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Mammoet, ein oder mehrere seiner Rechte aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen und/oder zu einem Dritten verpfänden.
- 5.5 Vergabe und/oder Übertragung von Rechten und/oder Verpflichtungen lässt die (Verpflichtung zur) Ausführung und/oder die Haftung und/oder irgendwelche andere Verpflichtung des Lieferanten aus dem Vertrag unberührt.
6. **Vertragspreis**
- 6.1 Alle Preise, die vom Lieferanten in seinen Offerten und Angeboten angegeben werden, bleiben gültig und dürfen nicht während der Laufzeit der Offerte und/oder des Angebots geändert werden.
- 6.2 Im Vertragspreis sind – es sei denn, dass schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – alle Kosten aller unterstützenden Dokumente und Anleitungen, Verpackungen, Transporte, Laden und Abladen, Montieren und Demontieren, Mobilisierung und Demobilisierung, Treibstoff und Schmiermittel, Versicherung, Genehmigungen, Schutz, Überwachung und Sicherheit, Beaufsichtigung und die Kosten irgendwelcher örtlich vorgeschriebenen Verpflichtungen bezüglich des und/oder im Zusammenhang mit dem Auftrag enthalten.
- 6.3 Im Vertragspreis sind die Kosten der Erfüllung aller Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag und aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, ungeachtet dessen, ob die betreffende Bestimmung wohl oder nicht ausdrücklich erwähnt, dass die Kosten der Erfüllung solcher Verpflichtungen für Rechnung des Lieferanten sind.
- 6.4 Mit Ausnahme der MwSt., soweit zutreffend, sind im Vertragspreis alle Steuern, Kosten, Vertragsstrafen und/oder Zwangsgelder enthalten, welche von den Behörden bezüglich des und/oder im Zusammenhang mit dem Auftrag erhoben werden.
- 6.5 Alle Steuern, Kosten, Vertragsstrafen und/oder Zwangsgelder im Sinne der Ziffer 6.4 dieses Paragraphen sind für Rechnung des Lieferanten, ungeachtet dessen, ob sie von Mammoet oder vom Lieferanten zu zahlen sind. Wenn und soweit solche Steuern, Kosten, Vertragsstrafen und/oder Zwangsgelder der Mammoet in Rechnung gebracht worden sind und/oder von Mammoet bezahlt worden sind, wird der Lieferant Mammoet dafür vollends entschädigen.
- 6.6 Der Vertragspreis ist ein fester Preis. Er kann lediglich angepasst werden, wenn und soweit der Vertrag ausdrücklich die Umstände erwähnt, die zu einer Anpassung führen können, sowie die Bedingungen und die Berechnungsweise irgendwelcher Anpassung. In jedem anderen Fall ist der Lieferant nicht berechtigt, den Vertragspreis zu erhöhen, aus welchem Grunde auch immer.
- 6.7 Im Vertragspreis ist der Preis für alle Änderungen, Ergänzungen und/oder Verlängerungen des Auftrags und/oder der Vertragsdauer enthalten, es sei denn, es wurde schriftlich infolge eines Änderungsauftrags gemäß Paragraph 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Lieferant ist nicht berechtigt, zusätzliche Beträge in Rechnung zu stellen für Sachen und/oder Dienste die nicht im Vertrag enthalten sind.
- 6.8 Die Bestimmungen dieses Paragraphen 6 sind auch auf die eventuelle Vergütung für Änderungsaufträge anwendbar.
7. **Änderungsaufträge**
- 7.1 Mammoet ist jederzeit berechtigt, einen schriftlichen Änderungsauftrag beim Lieferanten einzureichen. Der Lieferant darf die Ausführung eines Änderungsauftrags nicht verweigern, es sei denn, es gibt wichtige Gründe für eine solche Weigerung.
- 7.2 Wenn, nach Ansicht der Mammoet, der Änderungsauftrag zu Mehrleistungen führt, für die dem Lieferanten eine Zusatzvergütung gezahlt werden soll, wird der Änderungsauftrag den Vorschlag der Mammoet für eine solche Vergütung enthalten.
- 7.3 Innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach Versand des Änderungsauftrags, wird der Lieferant Mammoet schriftlich benachrichtigen, wenn: a) der Lieferant nicht mit der angebotenen Vergütung einverstanden ist, mit Angabe der vom Lieferanten für angemessen erachteten Vergütung; oder b) der Lieferant die Annahme des Änderungsauftrags verweigern wünscht, mit Angabe der wichtigen Gründe die der Lieferant dafür anführt. In Ermangelung einer solchen Nachricht wird erachtet, dass der Lieferant den Änderungsauftrag angenommen hat, unbeschadet der Bestimmungen der Ziffer 7.6 dieses Paragraphen.
- 7.4 Der Lieferant ist verpflichtet den Änderungsauftrag auszuführen, es sei denn, der Lieferant hat der Mammoet gemäß den Bestimmungen in und innerhalb der in Ziffer 7.3 dieses Paragraphen genannten Frist eine Nachricht zugehen lassen und danach keine Übereinstimmung zwischen Mammoet und dem Lieferanten erzielt wurde.
- 7.5 Wenn Mammoet eine Nachricht vom Lieferanten gemäß den Bestimmungen und innerhalb der



| | | | | | |
|-----|--|-----|---|------|---|
| | Frist der Ziffer 7.3 dieses Paragraphen erhält, und wenn dann keine Übereinstimmung zwischen den Parteien innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach Versand der Nachricht des Lieferanten, wird Mammoet berechtigt sein, den Auftrag einem Dritten zu erteilen, unbeschadet des Anspruchs der Mammoet auf Schadensersatz, wenn der Lieferant keine wichtigen Gründe für seine Weigerung hatte und/oder wenn die vom Lieferanten verlangte Vergütung nicht angemessen ist. | 8.2 | Die Dokumentation darf nicht kopiert und/oder reproduziert und/oder Dritten erteilt werden, auf welche Art und Weise auch immer, und ist vom Lieferanten auf erste Bitte an die Mammoet zurückzuschicken und zwar spätestens bei Beendigung des Auftrags. | | Gesundheit in Übereinstimmung sein und sollen vollends den erforderlichen Maßstäben und den anwendbaren Regelungen entsprechen. |
| 7.6 | Mammoet ist berechtigt, den Lieferanten schriftlich zu bitten, sich ausdrücklich schriftlich dazu zu äußern, ob der Lieferant den Änderungsauftrag annimmt. In diesem Fall soll der Lieferant schriftlich innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach Versand der Bitte durch Mammoet reagieren. In Ermangelung einer schriftlichen Annahme durch den Lieferanten innerhalb dieser Frist, finden die Bestimmungen zu Ziffer 7.5 dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung. | 8.3 | Der Lieferant wird absolute Geheimhaltung bezüglich der Dokumentation und aller Informationen, die der Lieferant von Mammoet und/oder von der Mammoet Gruppe erhält, und wird die Dokumentation und Informationen ausschließlich bezüglich der Erfüllung seiner Verpflichtungen unter dem Vertrag benutzen. | 9.5 | Die Sachen sollen zusammen mit allen einschlägigen Dokumenten und Anleitungen, darunter begriffen, aber nicht darauf beschränkt, alle Produktinformation, abgeliefert werden. |
| 7.7 | Mammoet ist auch berechtigt, einen Änderungsauftrag einzureichen, der zu Minderleistungen führt. In diesem Fall wird der Vertragspreis um einen Betrag herabgesetzt werden, der mit der Verringerung der Arbeit übereinstimmt. Mammoet ist berechtigt, aber nicht gehalten, den Lieferanten im Änderungsauftrag über eine solche Herabsetzung des Vertragspreises zu informieren. Im Fall, dass Mammoet den Lieferanten über die Herabsetzung des Vertragspreises informiert, wird erachtet, dass der Lieferant die Herabsetzung angenommen hat, wenn er nicht innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach Verschickung des Änderungsauftrags Mammoet über irgendwelche Beschwerde informiert haben wird. | 8.4 | Alle Zeichnungen, (technische) Spezifikationen, Entwürfe, Berechnungen, Modelle, Muster, Prototype und anderen Dokumente und Erfindungen die vom Lieferanten im Auftrag von Mammoet und/oder in Zusammenarbeit mit Mammoet und/oder auf andere Weise für den Auftrag gemacht und/oder entwickelt worden sind und/oder werden, werden Eigentum von Mammoet sein und alle geistigen Eigentumsrechte daran werden Mammoet gehören. Soweit erforderlich, wird der Lieferant an der Registrierung solcher Rechte auf den Namen der Mammoet oder einer anderen Gesellschaft in der Mammoet Gruppe mitwirken. Die Ziffern 8.2 und 8.3 dieses Paragraphen finden sinngemäß Anwendung auf dieses Eigentum und diese geistigen Eigentumsrechte. | 9.6 | Es sei denn, das schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, werden die Sachen "DDP" (<i>Delivered Duty Paid</i> ; verzollt geliefert) an dem im Vertrag angegebenen Ort oder – wenn ein solcher Ort nicht angewiesen worden ist – am Standort oder auf dem Gelände der Mammoet, und zwar nach Ermessen von Mammoet, abgeliefert werden. Ablieferung soll während der üblichen Arbeitszeiten stattfinden. |
| 7.8 | Die Bestimmungen dieses Paragraphen 7 lassen das Recht von Mammoet unberührt, dem Lieferanten Anweisungen bezüglich der Ausführung des Auftrages und irgendwelchen Bestandteils davon zu erteilen. | 9. | Kauf von Sachen | 9.7 | Partielle Ablieferung ist nicht erlaubt, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. |
| 8. | Dokumentation und Information | 9.1 | Wenn in dem Auftrag auch der Kauf von Sachen des Lieferanten durch Mammoet enthalten ist, findet Nachstehendes in Ergänzung zu den übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. | 9.8 | Das vollständige Eigentum an den Sachen wird unmittelbar bei Ablieferung am Ort, wie zu Ziffer 9.6 dieses Paragraphen erwähnt, auf Mammoet überwechseln. Aber, wenn Bezahlung durch Mammoet vor der Ablieferung stattfindet, wird das vollständige Eigentum an den Sachen bei der Bezahlung der ersten Zahlungsrate durch Mammoet auf Mammoet überwechseln. |
| 8.1 | Alle Dokumentation ist und bleibt Eigentum von Mammoet und/oder der Mammoet Gruppe und alle geistigen Eigentumsrechte daran gehören der Mammoet und/oder der Mammoet Gruppe und werden dieser/diesen weiterhin gehören. | 9.2 | Die Sachen sollen vollkommen in Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen sein, darunter begriffen, aber nicht darauf beschränkt, alle Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen, Modelle, Muster, Prototype und anderen Dokumente. | 9.9 | Wenn, zu irgendwelchem Moment vor der Ablieferung, Sachen verarbeitet werden in, zusammengefügt werden mit oder verbunden werden mit dem Eigentum (darunter begriffen, aber nicht darauf beschränkt, Material(ien) , Sachen und Software) der Mammoet oder der Mammoet Gruppe, wird das vollständige Eigentum an den Sachen zu dem Zeitpunkt auf Mammoet überwechseln. |
| | | 9.3 | Die Sachen sollen neu, unbenutzt und von guter Qualität, frei von Mängeln, und für die Nutzung, für die sie bestimmt sind, geeignet sein. | 9.10 | Die Sachen werden an Mammoet abgeliefert werden und das Eigentum an den Sachen wird auf Mammoet überwechseln, frei von allen Sicherheiten, Verpfändungen und auch übrigens vollständig unbelastet. Es wird kein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten anwendbar sein. |
| | | 9.4 | Die Sachen sollen vollkommen mit allen Erfordernissen bezüglich Sicherheit, Umwelt und | 9.11 | Das Risiko für und an den Sachen wird erst nach Vollendung des Auftrags und nach Besichtigung und Annahme der Leistung des Lieferanten durch Mammoet auf Mammoet überwechseln. |
| | | | | 10. | Miete von Sachen |



| | | | | | |
|------|--|------|---|--------|---|
| 10.1 | Wenn die Vermietung und/oder die Bereitstellung von Sachen durch den Lieferanten an Mammoet mit im Auftrag enthalten ist, ist Folgendes zusätzlich zu den übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar. | 10.8 | Am Ende der Vertragsdauer oder unmittelbar bei Beendigung des Auftrags wenn dies früher ist, soll der Lieferant unmittelbar – auf seine Kosten – die Sachen, am Ort wo die Sachen sich in ebendem Moment befinden, oder an einer solchen anderen Stelle, wie Mammoet sie anweisen wird, abholen. | 11.6 | Alle damit verbundenen Kosten sind für Rechnung des Lieferanten. Personal ist verpflichtet, sich am Standort, auf eine entsprechende Aufforderung hin, auszuweisen und einen Ausweis zu zeigen. |
| 10.2 | Die Sachen müssen vollkommen in Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen sind, darunter begriffen, aber nicht darauf beschränkt, alle Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen, Modelle, Muster, Prototype und anderen Dokumente. | 11. | Zurverfügungstellung von Personal | 11.7 | Der Lieferant ist verpflichtet, auf erste Aufforderung der Mammoet, der Mammoet alle Daten bezüglich des Personals zur Verfügung zu stellen, darunter begriffen, aber nicht darauf beschränkt: die Namen und die kombinierte sozialfiskalische- und Steuernummern [<i>Sofinummer</i>]. |
| 10.3 | Die Sachen sollen von guter Qualität sein, gut funktionierend, gut gepflegt, gewartet und instandgehalten sein und in gutem Zustand, frei von Mängeln und geeignet zur Benutzung für die sie bestimmt sind. | 11.1 | Wenn im Auftrag auch die Zurverfügungstellung von Personal durch den Lieferanten an Mammoet enthalten ist, ist Nachstehendes anwendbar in Ergänzung zu den anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. | 11.8 | Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass und ist verantwortlich dafür, dass er seine Bezahlungsverpflichtungen bezüglich des Personals erfüllt, darunter begriffen, aber nicht darauf beschränkt, die Bezahlung des Gehalts und aller Steuern, Sozialversicherungsprämien und Rentenbeiträge. |
| 10.4 | Die Sachen sollen vollständig in Übereinstimmung mit allen Erfordernissen bezüglich Sicherheit, Umwelt und Gesundheit sein und müssen vollends den erforderlichen Maßstäben und den anwendbaren Regelungen entsprechen. | 11.2 | Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass das Personal die Qualifikationen besitzt und den Erfordernissen entspricht, wie im Vertrag spezifiziert und dass das Personal vollends qualifiziert ist, die Arbeiten und Tätigkeiten auszuführen. | 11.9 | Weder der Vertrag, noch dessen Ausführung, noch das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien kann erachtet werden, einen Arbeitsvertrag oder ein anderes Rechtsverhältnis zustande zu bringen zwischen Personen, im Arbeitsverhältnis beim Lieferanten stehend, oder vertraglich verpflichtet durch den Lieferanten, mit Mammoet. |
| 10.5 | Die Sachen sind zusammen mit allen einschlägigen Dokumenten, Anleitungen, darunter begriffen, aber nicht darauf beschränkt, alle Anleitungen bezüglich der Nutzung, Sicherheit, Umwelt und Gesundheit, abzuliefern. | 11.3 | Der Lieferant ist vollends verantwortlich für alles Handeln und Unterlassen des Personals, ob im Arbeitsverhältnis beim Lieferanten stehend oder nicht. | 12. | Allgemeine Verpflichtungen des Lieferanten |
| 10.6 | Es sei denn, das schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, werden die Sachen "DDP" (<i>Delivery Duty Paid</i>) an dem im Vertrag angegebenen Ort, oder – wenn ein solcher Ort nicht angewiesen worden ist – am Standort oder auf dem Gelände von Mammoet, solches nach Ermessen der Mammoet, abgeliefert. Ablieferung soll während der üblichen Arbeitsstunden stattfinden. | 11.4 | Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass und ist dafür verantwortlich, dass das Personal alle Regeln, Ordnungen, Vorschriften und Maßnahmen bezüglich Sicherheit, Umwelt, Gesundheit und Arbeitsumstände einhält und dass das Personal in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Mammoet handelt. | 12.1 | Wenn nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Lieferant verpflichtet ein spezifisches Ergebnis zu erzielen, wie im Vertrag vereinbart und spezifiziert. |
| 10.7 | Der Lieferant wird sorgen für und haftet vollends dafür, dass die Sachen während der vollständigen Vertragsdauer vollends in Übereinstimmung sind mit den Erfordernissen, erwähnt zu den Ziffern 10.2 bis einschl. 10.4 dieses Paragraphen. Soweit erforderlich während der Vertragsdauer wird der Lieferant auf seine Kosten für die Wiederherstellung und Wartung/Instandhaltung/Pflege der Sachen Sorge tragen. | 11.5 | Der Lieferant wird, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Mammoet kein Personal anstellen, das nicht beim Lieferanten im Arbeitsverhältnis steht. | 12.2.1 | Der Lieferant wird dafür sorgen, dass er vollends bekannt ist mit und handeln wird gemäß allen Gesetzen, Regelungen, Beschlüssen und/oder sonstigen Erfordernissen und Anweisungen von Behörden und/oder anderen Instanzen bezüglich des und/oder im Zusammenhang mit dem Auftrag. |
| | | 11.6 | Wenn Personal nicht qualifiziert ist in Übereinstimmung mit Ziffer dieses Paragraphen oder wenn das Personal entgegen den Bestimmungen der Ziffer 11.4 dieses Paragraphen handelt, oder wenn der Abnehmer nicht zufrieden ist mit Personal, alles zu absolut freiem Ermessen der Mammoet und/oder des Abnehmers, ist Mammoet berechtigt, zu fordern, dass solches Personal entfernt wird. Der Lieferant wird in dem Fall dafür sorgen, dass und ist dafür verantwortlich, dass solches Personal entfernt wird und wird solches Personal sofort durch anderes Personal ersetzen, das vollends den Erfordernissen dieses Paragraphen 11 entspricht. | 12.3 | Der Lieferant wird in Übereinstimmung mit allen Regeln, Regelungen, Vorschriften und Maßnahmen bezüglich Sicherheit, Umwelt, Gesundheit und Arbeitsumstände handeln. Der Lieferant wird selbst für alle notwendigen Material(e)e(n) und Kleidung Sorge tragen, um für eine solche Erfüllung zu sorgen. |
| | | | | 12.4 | Der Lieferant ist verantwortlich für und wird Sorge tragen für das Einholen aller Genehmigungen, Lizenzen und anderen Bewilligungen, die für den Auftrag erforderlich sind. |



| | | |
|---|---|---|
| <p>12.5 Der Lieferant wird ausschließlich Materialien benutzen, die vollends in Übereinstimmung mit den Paragraphen 9.3 und 9.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind. Der Lieferant wird ausschließlich (Hilfs-) Apparatur benutzen, die vollends in Übereinstimmung ist mit den Erfordernissen, erwähnt in den Paragraphen 10.3 und 10.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Lieferant wird jederzeit gemäß den Anweisungen der Mammoet handeln.</p> <p>12.6 Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass die Anwesenheit des Lieferanten und/oder des Personals an dem Standort auf keinerlei Weise den Fortgang der Aktivitäten von Mammoet und/oder des Abnehmers frustrieren, behindern oder hindern wird.</p> <p>12.7 Am Ende der Vertragsdauer oder bei Beendigung des Auftrags wenn dies früher ist, wird der Lieferant sofort – auf seine Kosten – alle Material(i)e(n), darunter begriffen Industrie- und Chemieabfälle, von dem Standort entfernen, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regeln und Regelungen.</p> <p>12.8 Der Lieferant wird, auf erste Aufforderung von Mammoet, der Mammoet Daten und/oder Nachweis seiner Registrierung beim Handelsregister, Steuerverwaltungs- und Sozialsicherheitsbehörden, und/oder Nachweis seines Handelns in Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen aufgrund dieses Paragraphen 12 verschaffen. Der Lieferant ist verpflichtet, Mammoet über jede Änderung bezüglich des Vorstehenden zu informieren.</p> <p>12.9 Der Lieferant wird der Mammoet alle Informationen erteilen, um welche die Mammoet bittet oder die in aller Angemessenheit bezüglich der Ausführung des Auftrags erforderlich sind, darunter begriffen, aber nicht darauf beschränkt, alle Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen, Modelle, Muster, Prototype, Anleitungen, Qualitätszertifikate, Ursprungszertifikate, Zollpapiere, Zahlungsbelege und übrigen Dokumente.</p> <p>12.11 Mammoet ist jederzeit berechtigt, den Lieferanten zu bitten, entsprechende (finanzielle oder andere) Sicherheit für seine bestehenden oder künftigen Verpflichtungen unter dem Vertrag und/oder unter diesen Allgemeinen</p> | <p>Geschäftsbedingungen zu leisten</p> <p>.</p> <p>13. Berichterstattung und Mängelrügen des Lieferanten</p> <p>13.1 Der Lieferant soll alle Dokumentation und Informationen, Material(i)e(n), Sachen und/oder Apparatur die er von Mammoet bezüglich des Auftrags erhält, unmittelbar bei Empfang kontrollieren. Der Lieferant soll Mammoet unverzüglich nach Empfang des Materials schriftlich über jede Ungenauigkeit und/oder Unvollständigkeit und/oder von jedem Mangel und/oder von einer sonstigen Unregelmäßigkeit in Kenntnis setzen, in Ermangelung dessen erachtet wird, dass der Lieferant die Dokumentation und Informationen und/oder Material(i)e(n), Sachen und/oder Apparatur in gutem Zustand, genau, vollständig, ohne Mängel und ohne andere Unregelmäßigkeiten erhalten hat. Zusätzlich zu den Bestimmungen der Ziffer 13.1 dieses Paragraphen, ist der Lieferant verpflichtet, Mammoet unmittelbar schriftlich von jedem Mangel und/oder jedem Schaden an der Dokumentation und/oder Sachen und/oder Material(i)e(n) und/oder Apparatur, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wird und/oder die unter Aufsicht des Lieferanten steht, in Kenntnis zu setzen, unmittelbar nachdem ein solcher Mangel und/oder ein solcher Schaden von dem Lieferanten festgestellt worden ist, oder dem Lieferanten berichtet worden ist. Wenn der Lieferant damit in Verzug ist, haftet der Lieferant gegenüber Mammoet für alle Kosten und Schäden von Mammoet infolge eines solchen Verzugs.</p> <p>13.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Mammoet unmittelbar schriftlich über jeden Unfall, an dem Personal beteiligt ist, in Kenntnis zu setzen.</p> <p>13.4 Während der Ausführung des Auftrags wird der Lieferant der Mammoet regelmäßig schriftlich bezüglich des Fortgangs in der Ausführung berichten und wird er - auf erste Aufforderung der Mammoet – alle Informationen bezüglich des Fortgangs erteilen, die Mammoet verlangen wird.</p> <p>14. Zeit und Verzug</p> <p>14.1 Alle Zeiten, Zeitpläne und/oder Zeitabschnitte für die Ausführung durch den Lieferanten, in dem Vertrag, einem Änderungsauftrag enthalten oder sonstwie schriftlich zwischen den Parteien vereinbart,</p> | <p>sind wesentlich und für den Lieferanten verbindlich.</p> <p>14.2 Wenn und sobald der Lieferant weiß, oder in aller Angemessenheit erwartet, dass der Anfang oder der Fortgang des Auftrags verzögert werden wird, wird der Lieferant Mammoet sofort schriftlich davon in Kenntnis setzen, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer des Verzugs und der Umstände die zu solchem Verzug führen.</p> <p>14.3 Wenn der Anfang oder der Fortgang des Auftrags verzögert wird als eine Folge von Umständen, die der Lieferant zu verantworten hat, darunter begriffen jeder Umstand – anders als höhere Gewalt – der auf Seiten des Lieferanten stattfindet, wird der Lieferant in Verzug sein, ohne dass dazu irgendwelche Inverzugssetzung erforderlich ist.</p> <p>14.4 Wenn der Anfang oder der Fortgang des Auftrags und/oder die Ausführung durch den Lieferanten infolge des Verzugs des Lieferanten im Sinne der Ziffer 14.3 dieses Paragraphen verzögert wird, wird der Lieferant der Mammoet mit Wirkung ab dem Datum, an dem die Ausführung durch den Lieferanten hätte stattfinden müssen, die im Vertrag enthaltene, oder anderswie schriftlich vereinbarte Verzugsvergütung schulden, unbeschadet des Anspruchs der Mammoet auf Vergütung aller Schäden die der Mammoet infolge eines solchen Verzugs entstehen und/oder entstehen werden. In solchen Schäden sind alle Verzugsentschädigungen und/oder Geldstrafen die Mammoet dem Abnehmer schuldet, enthalten, aber sind nicht darauf beschränkt.</p> <p>14.5 Wenn zwischen den Parteien nicht schriftlich eine konkrete Verzugsentschädigung vereinbart worden ist, wird die Verzugsentschädigung pro Tag gleich dem Vertragspreis geteilt durch die Vertragsdauer, ausgedrückt in Arbeitstagen, sein.</p> <p>14.6 Wenn der Anfang oder Fortgang des Auftrags infolge eines Umstandes verzögert wird, den Mammoet oder der Abnehmer zu verantworten hat, wird der Lieferant keine anderen Rechte als Beendigung des Vertrages gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 24 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben.</p> <p>15. Besichtigung</p> <p>15.1 Mammoet ist jederzeit berechtigt, die Ausführung durch den Lieferanten zu inspizieren oder</p> |
|---|---|---|



| | | | | |
|------|---|------|--|--|
| | von einem Dritten inspizieren zu lassen. Eine solche Besichtigung kann an jedem Ort erfolgen, darunter begriffen, aber nicht darauf beschränkt, das Gelände des Lieferanten, während der Lagerung oder des Transports und/oder auf dem Standort. | | | |
| 15.2 | Der Lieferant ist verpflichtet, vollends an einer solchen Inspektion mitzuwirken und wird verpflichtet sein, Mammoet oder den von Mammoet eingewiesenen Dritten zu jedem Ort zuzulassen, der für die Ausführung einer solchen Inspektion erforderlich ist. Der Lieferant wird der Mammoet oder dem von Mammoet eingewiesenen Dritten alle Informationen zur Verfügung stellen, die erbeten werden, oder die in aller Angemessenheit bezüglich einer solchen Inspektion erforderlich sind, darunter begriffen, aber nicht darauf beschränkt, die Dokumente im Sinne der Paragraphen 12.9 und 12.10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. | | | |
| 15.3 | Inspektion (mit oder ohne Kommentar, Ablehnung oder Bewilligung) durch Mammoet oder den von der Mammoet eingewiesenen Dritten, beinhaltet nicht irgendwelche Annahme und befreit den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen unter dem Vertrag, darunter begriffen seine Verpflichtung, seine eigene Inspektion und Tests durchzuführen. | | | |
| 15.4 | Wenn irgendwann festgestellt wird, dass die Leistung des Lieferanten (darunter begriffen, aber nicht darauf beschränkt, die verkauften und/oder vermieteten Sachen und/oder zur Verfügung gestellten Material(i)e(n)) nicht mit den Spezifikationen, Maßstäben, Qualität und/oder Quantität, wie vom Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gefordert, in Übereinstimmung ist, so wird Mammoet berechtigt sein, eine solche Leistung zu verweigern und abzulehnen, und den Lieferanten damit zu beauftragen, die mangelhafte Leistung sofort durch eine angemessene Leistung zu ersetzen (darunter begriffen der Ersatz durch andere Sachen und/oder Material(i)e(n)), unbeschadet der anderen Rechte und Mittel der Mammoet unter dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. | | | |
| 15.5 | Wenn irgendwann festgestellt wird, dass der Lieferant entgegen und/oder nicht in Übereinstimmung mit einer oder | | | |
| | | | mehreren seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt, so ist Mammoet berechtigt, den Lieferanten damit zu beauftragen, sofort in Übereinstimmung mit den betreffenden Verpflichtungen zu handeln, und den verursachten Schaden zu beheben, unbeschadet der anderen Rechte und Mittel der Mammoet aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. | |
| | | 16. | Vollendung und Annahme | |
| | | 16.1 | Der Verkauf von Sachen durch den Lieferanten an Mammoet wird bei der Ablieferung der Sachen gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der darauffolgenden Inspektion und Annahme der Sachen durch Mammoet als vollendet erachtet. | |
| | | 16.2 | Jede andere Verpflichtung wird bei Empfang einer schriftlichen Bekanntgabe der Vollendung seitens des Lieferanten durch Mammoet und der darauffolgenden Inspektion und Annahme der Leistung des Lieferanten durch Mammoet als vollendet erachtet. | |
| | | 16.3 | Mammoet ist berechtigt, zu verlangen, dass der Lieferant in Anwesenheit von Mammoet oder einem von Mammoet eingewiesenen Dritten Proben und Ablieferungstests durchführt und zu verlangen, dass der Lieferant der Mammoet einen schriftlichen Bericht bezüglich deren Ergebnisse, vor der Inspektion und Annahme durch Mammoet zur Verfügung stellt. Solche Proben und Tests werden in Übereinstimmung mit akzeptierter Nutzung innerhalb der betreffenden Branche in den Niederlanden, oder, nach freiem Ermessen der Mammoet, im Lande der Ablieferung und/oder Ausführung durchgeführt werden. Alle Kosten, die mit den Proben und Ablieferungstests verbunden sind, entfallen auf den Lieferanten. | |
| | | 16.4 | Der Lieferant ist verpflichtet, nach Bekanntgabe der Vollendung vollends an der Inspektion der Mammoet mitzuwirken oder den von der Mammoet eingewiesenen Dritten zu jedem Ort zuzulassen, der für die Ausführung einer solchen Inspektion erforderlich ist. Der Lieferant wird der Mammoet oder dem von der Mammoet eingewiesenen Dritten alle Informationen zur Verfügung stellen, um welche gebeten wird oder die in aller Angemessenheit | |
| | | 16.5 | bezüglich einer solchen Inspektion erforderlich sind, darunter begriffen, aber nicht darauf beschränkt, die Dokumente im Sinne der Paragraphen 12.9 und 12.10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Mammoet ist berechtigt, die Leistung des Lieferanten einstweilig oder bedingt anzunehmen, unter Erwähnung der Bedingungen, die noch zu erfüllen sind und/oder der Bestandteile für die noch Sorge zu tragen ist und/oder der Leistung, die noch zu vollenden ist. | |
| | | 16.6 | Eine Annahme durch Mammoet – ungeachtet dessen, ob diese einstweilig oder bedingt oder vollständig ist – befreit den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und auch nicht von seinen Garantieverpflichtungen. Ungeachtet irgendwelcher Annahme, bleibt Mammoet vollends zu jeder Forderung und jedem Recht oder Mittel bezüglich irgendwelchen Verzugs, Nichterfüllung, unvollständiger Erfüllung, Verzug in der Erfüllung und/oder mangelhafter Erfüllung des Lieferanten berechtigt, ungeachtet dessen, ob die Mammoet wohl oder nicht den Verzug oder den Mangel vor oder bei der Annahme hätte entdecken können. | |
| | | 17. | Fakturierung | |
| | | 17.1 | Keine Faktur wird der Mammoet angeboten werden, ehe der betreffende Teil der Ausführung durch den Lieferanten vollendet ist, es sei denn, dass schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. | |
| | | 17.2 | Alle Rechnungen müssen eine Spezifikation und alle Daten enthalten, die Mammoet verlangen wird, darunter begriffen, aber nicht darauf beschränkt, Daten bezüglich Steuerverpflichtungen und Sperrkonten (im Sinne des Paragraphen 18.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen). | |
| | | 17.3 | Jede Rechnung muss von allen Dokumenten begleitet sein, die Mammoet verlangen wird, darunter begriffen, aber nicht darauf beschränkt, Ablieferungs-/Empfangsbestätigungen, zwecks Annahme unterzeichnete Arbeitsorders und Briefe/Protokolle der Annahme. | |
| | | 17.4 | Mammoet wird keine Rechnungen annehmen, die ihr nicht in | |



| | | | | | |
|------|---|------|--|---------|--|
| | Übereinstimmung mit den Ziffern 17.2 und 17.3 dieses Paragraphen angeboten worden sind. Mammoet wird solche Rechnungen entweder retournieren oder unter sich halten, in Erwartung einer tauglichen Ergänzung in Übereinstimmung mit dem Vorstehenden. | 18.5 | irgendwelchen anderen Vertrages zwischen der Mammoet und dem Lieferanten schulden sollte, zu verrechnen. | | Geschäftsbedingungen. Die Garantie des Lieferanten ist ebenfalls anwendbar auf eine solche wiederhergestellte, Ersatz-, hinzugefügte oder erneuerte Leistung. |
| 17.5 | Jede Rechnung ist der Mammoet innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Vollendung anzubieten. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Bezahlung von Rechnungen die der Mammoet nach diesem Datum angeboten worden sind und alle Ansprüche auf Bezahlung verfallen mit Wirkung ab diesem Datum. | | Mammoet ist auch berechtigt, jede Forderung die irgendwelche andere Gesellschaft in der Mammoet Gruppe gegen den Lieferanten hat, mit der Bezahlung der Rechnungen des Lieferanten und/oder mit jedem anderen Betrag den Mammoet dem Lieferanten kraft des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder irgendwelchen anderen Vertrags zwischen Mammoet und dem Lieferanten schulden sollte, zu verrechnen. Der Lieferant akzeptiert Solidarberechtigung für jede Gesellschaft in der Mammoet Gruppe, darunter begriffen Mammoet selbst, zur Bezahlung von Forderungen einer jeden anderen Gesellschaft in der Mammoet Gruppe, darunter begriffen Mammoet selbst. | 19.4 | Wenn der Lieferant eine Garantie von seinen eigenen Lieferanten erhalten hat, wird der Lieferant – auf erste Aufforderung der Mammoet – gehalten sein, seine Rechte aus einer solchen Garantie auf eigene Kosten auszuüben. Wenn der Lieferant damit in Verzug ist, so wird Mammoet berechtigt sein, selbst die Rechte aus einer solchen Garantie auszuüben. Wenn der Lieferant im eigenen Namen oder im Namen des Lieferanten, auf Kosten des Lieferanten, und der Lieferant überträgt hiermit ausdrücklich seine Rechte aus solchen Garantien zu diesem Zweck auf Mammoet. |
| 18.1 | Bezahlung Bezahlung wird erst nach Annahme der betreffenden Leistung durch Mammoet und nach Bewilligung der Rechnung des Lieferanten durch Mammoet, der Mammoet in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Paragraphen 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeboten, erfolgen. | 18.6 | Der Lieferant ist nicht zur Ausübung irgendwelches Zurückbehaltungsrechts oder irgendwelches Aussetzungsrechts bezüglich seiner Verpflichtungen berechtigt, und leistet hiermit ausdrücklich Verzicht auf solche Rechte. | 19.5 | Mammoet akzeptiert keinerlei Beschränkung durch den Lieferanten seiner Garantien an Mammoet, auf welche Weise auch immer, sei es nach Umfang, sei es qua Zeit, und Mammoet lehnt hiermit ausdrücklich all solche Beschränkungen ab. |
| 18.2 | Wenn Mammoet die Rechnung bewilligt, wird Bezahlung innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Erhalt der Rechnung des Lieferanten, der Mammoet in Übereinstimmung mit Paragraph 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeboten. Diese Frist fängt erst an am Tag, an dem die Anerbietung der Rechnung vollends und tauglich stattgefunden hat. | 19.1 | Garantien Der Lieferant garantiert eine Ablieferung, Ausführung und Vollendung die vollständig in Übereinstimmung mit dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist und diesen entspricht, darunter namentlich begriffen, aber nicht darauf beschränkt die Bestimmungen der Paragraphen 9, 10, 11 und 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. | 20.20.1 | Versicherung Der Lieferant wird, auf eigene Kosten, eine Versicherung abschließen und während der Laufzeit des Vertrages und des Auftrages beibehalten, die adäquate Deckung in Sachen aller Risiken bezüglich des Auftrages bietet, darunter namentlich die vertragliche Haftung und die Haftpflicht des Lieferanten für alle Forderungen und Schäden begriffen, verursacht durch und/oder bezüglich des und/oder im Zusammenhang mit dem Auftrag und/oder bezüglich Produkthaftung für die vom Lieferanten (ab)gelieferten Sachen. |
| 18.3 | Mammoet ist berechtigt, den entsprechenden Teil einer Rechnung auf ein separates gesperrtes Sperrkonto [in den Niederlanden "G-rekening" geheißen] einzuzahlen, und zwar bezüglich der Steuer- und Sozialversicherungsverpflichtungen des Lieferanten, für die die Mammoet, gemäß den anwendbaren Gesetzen und Regelungen, soweit bestehend, haftbar gemacht werden kann. | 19.2 | Der Lieferant sichert zu, dass die Sachen und/oder die Ausführung durch den Lieferanten auf keinerlei Art und Weise irgendwelche geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen. | 20.2 | Die Versicherung des Lieferanten, im Sinne der Ziffer 20.1 dieses Paragraphen, wird Deckung bieten in Sachen aller Forderungen, Kosten und Schäden, darunter namentlich begriffen, aber nicht darauf beschränkt, direkte und indirekte Verluste, Materialverlust und Sachschäden, Versterben und Verletzung, und Kosten und Zinsen. |
| 18.4 | Mammoet ist berechtigt, jede Forderung die sie an den Lieferanten hat – darunter begriffen, aber nicht darauf beschränkt, Forderungen in Sachen Verzugsvergütungen, Kosten, Geldstrafen und Schäden – mit der Bezahlung der Rechnungen des Lieferanten und/oder mit jedem anderen Betrag, den die Mammoet dem Lieferanten kraft des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder | 19.3 | Im Falle einer Verletzung einer Garantieverpflichtung wird Mammoet berechtigt sein, den Lieferanten damit zu beauftragen, entweder für Wiederherstellung oder Ersatz oder zusätzliche Leistungen oder erneute Vollendung vollständig in Übereinstimmung mit dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesen entsprechend, Sorge zu tragen, unbeschadet der übrigen Rechte und Mittel von Mammoet aus diesem Vertrag und aus diesen Allgemeinen | 20.3 | Die Versicherung des Lieferanten, im Sinne der Ziffer 20.1 dieses Paragraphen, wird Deckung bieten in Sachen aller Forderungen irgendeiner Partei bezüglich des und/oder im Zusammenhang mit dem Auftrag, |



| | | | | | |
|------|---|------|---|------|--|
| | darunter namentlich begriffen, aber nicht darauf beschränkt, Forderungen eingeleitet im Namen von der Mammoet, der Mammoet Gruppe, dem Abnehmer, Subunternehmern und anderen Dritten, deren Arbeitnehmer und dem Personal. | | auch immer, wie erwähnt zu Ziffer 21.1 dieses Paragraphen, verursacht durch das Personal und/oder irgendwelchen Arbeitnehmer, Handelsagenten, Funktionsträger und/oder Subunternehmer des Lieferanten. | | einen Umstand dar, den der Lieferant zu verantworten hat. |
| 20.4 | Jede Versicherungspolice, abgeschlossen gemäß den Ziffern 20.1, 20.2 und 20.3 dieses Paragraphen, wird bestimmen, dass Mammoet sowie ihre (anderen) Subunternehmer mitversichert sind, und wird bestimmen, dass die Versicherer Verzicht auf jedes Regressrecht gegenüber der Mammoet und/oder ihren Funktionsträgern und/oder Arbeitnehmern und/oder Subunternehmern und/oder Handelsagenten und/oder liierten Gesellschaften und/oder dem Abnehmer leisten. | 21.3 | Der Lieferant haftet weiter für alle Verluste, Kosten und/oder Schäden, die unter die Deckung einer Versicherung des Lieferanten fallen oder fallen müssen.. | 22.3 | Falls die Ausführung von Verpflichtungen aus dem Vertrag infolge höherer Gewalt vorübergehend verhindert ist, wird die höhere Gewalt lediglich zur Folge haben, dass die Erfüllung dieser Verpflichtungen ausgesetzt wird, und wird diese Tatsache nicht als ein Grund gelten, den Vertrag nicht zu erfüllen. |
| 20.5 | Der Lieferant wird weiter, für eigene Rechnung, eine Versicherung abschließen und diese während der Laufzeit des Vertrages und des Auftrages beibehalten, die – soweit nicht schon in einer Versicherung im Sinne der Ziffer 20.1 dieses Paragraphen enthalten - adäquate Deckung bietet in Sachen aller Schäden – darunter insbesondere enthalten, aber nicht darauf beschränkt, Tod und Verletzung – von Personal. Die Bestimmungen der Ziffern 20.1 bis einschließlich 20.4 dieses Paragraphen finden sinngemäß Anwendung. | 21.4 | Der Lieferant wird Mammoet schützen vor, verteidigen gegen und entschädigen in Sachen aller Forderungen, Ansprüche, Aktionen und Verfahren, behauptet und/oder eingeleitet in Sachen irgendwelche Ereignis(se), Verluste, Kosten, Geldstrafe oder Schäden, für welche der Lieferant haftet. | 22.4 | Falls die Abnehmer aufgrund höherer Gewalt vorübergehend verhindert ist, eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, ist Mammoet berechtigt, vorübergehend ihre Erfüllung ganz oder teilweise auszusetzen. |
| | | 21.5 | Mammoet hat keine andere Haftung gegenüber dem Lieferanten als die Verpflichtung von Mammoet, den Vertragspreis gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 18 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu bezahlen. | 22.5 | Falls die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag durch höhere Gewalt bleibend verhindert ist, oder vorübergehend durch höhere Gewalt für eine Zeit die voraussichtlich mindestens 60 (sechzig) Tage dauern wird, verhindert ist, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 24 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beenden. |
| 20.6 | Der Lieferant wird, auf eine entsprechende Frage hin, der Mammoet tauglichen Beweis erteilen bezüglich der Existenz der Versicherung(spolicen) gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen 20. | 21.6 | Die Bestimmungen dieses Paragraphen 21 werden zugleich zugunsten der Mammoet Gruppe und zugunsten der Arbeitnehmer, Funktionsträger, Handelsagenten und (anderen) Subunternehmer der Mammoet und der Mammoet Gruppe ausbedungen. | 23. | Verzug |
| 21. | Haftung und Schutz | 22. | Höhere Gewalt | 23.1 | Der Lieferant wird im Augenblick der Nichterfüllung einer seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag und aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, darunter begriffen aber nicht darauf beschränkt: Nichtbeachtung einer oder mehrerer der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder jede Nichterfüllung, unvollständige Erfüllung, Verzögerung in der Erfüllung und/oder mangelhafte Erfüllung durch den Lieferanten bezüglich seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag und aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. |
| 21.1 | Der Lieferant haftet für jeden Verlust und alle Kosten und/oder Schäden, welcher Art auch immer, darunter begriffen, aber nicht darauf beschränkt: der entgangene Gewinn, die verpasste Benutzung, Verlust von Verträgen und/oder irgendwelche anderen Folgeschäden und/oder wirtschaftlicher und/oder indirekter Verlust oder Schaden, verursacht durch Verzug, Nichterfüllung, unvollständige Erfüllung, Verzug in der Erfüllung und/oder mangelhafte Erfüllung durch den Lieferanten bezüglich seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag und aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. | 22.1 | Unter höherer Gewalt wird verstanden: Umstände, Konditionen und/oder Ereignisse, die nicht von irgendwelcher Partei beeinflusst werden können, die ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit irgendwelcher Partei stattfinden, und die nicht durch das Treffen angemessener Maßnahmen vermieden oder verhindert werden können, die vorübergehend oder bleibend die Ausführung irgendwelcher Verpflichtung aus dem Vertrag verhindern, wie Streiks und Arbeitsunruhen, Meuterei, Quarantäne, Epidemien, Krieg, (ob erklärt oder nicht erklärt), Terrorismus, Blockaden, Embargos, Aufruhr, Demonstrationen, Aufstände, Brände, Sturm und/oder andere Witterungsbedingungen und/oder sonstige Spiele der Natur, vorausgesetzt, dass keine Ursache für oder Beitrag zu diesen Ereignissen gegeben, bzw. geleistet worden ist. | 23.2 | Der Lieferant wird in Verzug sein, ohne dass irgendwelche vorherige Bekanntgabe oder Inverzugsetzung erforderlich ist. Im Falle des Verzugs seitens des Lieferanten ist Mammoet berechtigt, nach Ermessen von Mammoet, jede der nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen: a) die Leistung des Lieferanten zu verweigern und abzulehnen und den Lieferanten damit zu beauftragen, die mangelhafte Leistung gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 15.4 dieser Allgemeinen |
| 21.2 | Der Lieferant haftet zugleich für jeden Verlust und alle Kosten und/oder Schäden, welcher Art | 22.2 | Streiks und Arbeitsunruhe von Personal werden keine höhere Gewalt sein, sondern stellen | | |



| | | | | | |
|------|--|------|--|------|---|
| | <p>Geschäftsbedingungen zu ersetzen; und/oder</p> <p>b) den Lieferanten damit zu beauftragen, sofort in Übereinstimmung mit den betreffenden Verpflichtungen zu handeln und die angebrachten Schäden gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 15.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beheben; und / oder</p> <p>c) die mangelhafte Leistung zu ersetzen und/oder selbst den Schaden zu beheben oder von einem Dritten beheben zu lassen, und zwar auf Kosten des Lieferanten; und/oder</p> <p>d) vorübergehend ihre eigene Leistung, insbesondere die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen, oder eines Teils davon, gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 24 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszusetzen; und/oder</p> <p>e) den Vertrag mit sofortiger Wirkung gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 24 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzulösen und/oder zu beenden.</p> | | | | |
| 23.3 | <p>Im Falle eines Verzugs des Lieferanten, wird der Lieferant unter allen Umständen verpflichtet sein, der Mammoet alle Kosten und Ausgaben (darunter begriffen: alle Kosten des Rechtsbestands, sowohl die gerichtlichen als die außergerichtlichen) und alle Verluste und Schäden die der Mammoet infolge eines solchen Verzugs entstehen, zu bezahlen.</p> | 24.4 | <p>irgendwelcher Vergütung an den Lieferanten gehalten zu sein, in jedem der nachstehenden Umstände:</p> <p>a) Im Falle des Verzuges oder beabsichtigten Verzuges seitens des Lieferanten, nachdem Mammoet den Lieferanten unter Berücksichtigung einer Frist von 5 (fünf) Arbeitstagen zur Behebung des Versäumnisses aufgefordert haben wird, wenn der Lieferant gemäß der Aufforderung und innerhalb der darin gesetzten Frist mit der Erfüllung des Vertrags in Verzug bleibt;</p> <p>b) wenn der Abnehmer seinen Vertrag mit Mammoet beendet oder auflöst, ohne dass irgendwelche vorherige Bekanntgabe erforderlich ist;</p> <p>c) wenn der Konkurs über das Vermögen des Abnehmers eröffnet wird, wenn er, sei es obligatorisch oder freiwillig, einen (einstweiligen) Stundungsvergleich beantragt oder erhält, oder auf andere Weise wie die freie Verfügung über sein Unternehmen oder sein Vermögen verliert, ohne dass irgendwelche vorherige Bekanntgabe dazu erforderlich ist. Mammoet ist außerdem berechtigt, nach absolutem Ermessen der Mammoet, den Vertrag ganz oder teilweise für den noch nicht ausgeführten Teil des Auftrags aufzulösen und/oder zu beenden, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 30 (dreißig) Tagen, ohne zur Bezahlung irgendwelcher Vergütung an den Lieferanten gehalten zu sein. Bei einer solchen Auflösung und/oder Beendigung besteht die alleinige Verpflichtung von Mammoet aus der Verpflichtung – gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 18 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – dem Lieferanten den geschuldeten Betrag für vollendete und noch nicht bezahlte Leistungen zu bezahlen.</p> | 24.7 | <p>voraussichtlich mindestens 60 (sechzig) Tage dauern wird, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 10 (zehn) Tagen) zu kündigen. Eine solche Kündigung darf lediglich gegeben werden, nachdem die betreffende höhere Gewalt mindestens 30 (dreißig) aufeinanderfolgende Tage fortgedauert haben wird. Im Falle der Auflösung oder Beendigung des Vertrages wird der Lieferant sofort – für eigene Rechnung – der Mammoet alle Dokumentation, Apparatur und anderen Eigentümer der Mammoet, die der Lieferant in seinem Besitz hat und/oder von Mammoet bezüglich des Auftrages erhalten hat, retournieren.</p> |
| 24. | <p>Aussetzung und Beendigung</p> | | | | |
| 24.1 | <p>Mammoet ist berechtigt, ihre Ausführung, darunter begriffen: die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen, oder einen Teil davon, im Falle des Verzugs oder des beabsichtigten Verzuges des Lieferanten, ohne dass irgendwelche vorherige Bekanntgabe erforderlich ist, auszusetzen.</p> | | | 24.8 | <p>Unbeschadet der Bestimmungen des Paragraphen 21.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wird Mammoet auf keinen Fall, - bei Aussetzung, Auflösung, Beendigung oder sonst wie – haften für Kosten, Ausgaben und/oder Schäden, darunter namentlich begriffen, aber nicht darauf beschränkt: entgangener Gewinn, verpasste Benutzung, Verlust von Verträgen und/oder für irgendwelche anderen Folgeschäden und/oder wirtschaftlicher und/oder indirekter Verlust und/oder Schäden und/oder für Mehrfachschäden ("<i>multiple damages</i>") und/oder für Punitivschäden ("<i>punitive damages</i>").</p> |
| 24.2 | <p>Mammoet ist berechtigt, die Ausführung seitens des Lieferanten auszusetzen, ohne dass irgendwelche vorherige Bekanntgabe erforderlich ist, und ohne zur Bezahlung irgendwelcher Entschädigung an den Lieferanten gehalten zu sein, wenn der Abnehmer die Ausführung seitens Mammoet aussetzt.</p> | 24.5 | <p>Neben den Bestimmungen zu Ziffer 24.6 dieses Paragraphen wird der Lieferant nicht berechtigt sein, den Vertrag zu kündigen, es sei denn, dass der Anfang oder der Fortgang der Ausführung des Auftrags infolge Umstände, für die Mammoet oder der Abnehmer verantwortlich ist, für eine Zeit von mindestens 60 (sechzig) Tagen verzögert wurde.</p> | 25. | <p>Geheimhaltung</p> |
| 24.3 | <p>Mammoet wird berechtigt sein, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und/oder zu beenden, ohne richterliche Intervention oder Vermittlung von Schiedsrichtern, und ohne zur Bezahlung</p> | 24.6 | <p>Sowohl Mammoet als der Lieferant sind berechtigt, den Vertrag im Falle höherer Gewalt, die die Ausführung unter dem Vertrag bleibend verhindert oder vorübergehend für eine Zeit die</p> | 25.1 | <p>In Ergänzung zur Verpflichtung zur Geheimhaltung des Paragraphen 8.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wird der Lieferant im allgemeinen absolute Geheimhaltung betrachten bezüglich aller Informationen, alles Know-how und Dokumente welcher Art auch immer bezüglich des und im Zusammenhang mit dem Auftrag, dem Projekt, der Mammoet und der Mammoet Gruppe, dem Abnehmer und den Arbeiten und Tätigkeiten des Abnehmers, hinsichtlich welcher der Abnehmer Mammoet hinzugezogen hat oder beabsichtigt, solches zu machen. Der Lieferant wird die vorstehend besagten Informationen, das Know-how und Dokumente ausschließlich bezüglich der Ausführung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag benutzen.</p> |
| | | | | 25.2 | |
| | | | | 26. | <p>Anwendbares Recht und Streitfälle</p> |



- 26.1 Der Vertrag, und alle näheren Verträge die die Folge davon sind, darunter begriffen Streitfälle bezüglich dessen Bestehens, Gültigkeit und/oder Beendigung, werden ausschließlich beherrscht von und interpretiert gemäß dem niederländischen Recht.
- 26.2 Gerichtsstand in Sachen aller Streitfälle die sich ergeben im Zusammenhang mit dem Vertrag oder näheren Verträgen die die Folge davon sind, darunter begriffen Streitfälle bezüglich des Bestehens, dessen Gültigkeit und/oder Beendigung, wird unter Ausschluss anderer Gerichte die *Rechtbank* [vgl. BRD: Landgericht] Rotterdam, Niederlande sein, oder nach eigenem Ermessen der Mammoet - ausschließlich in Streitfällen, die die Mammoet gegen den Lieferanten anhängig macht – das zuständige Gericht im Lande des Sitzes und/oder der Unternehmung des Lieferanten.
27. **Verfall von Rechten**
- 27.1 Alle Rechte des Lieferanten werden verfallen, wenn der Lieferant innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Beendigung der Vertragsdauer, oder des Auftrags, wenn dies früher ist, kein Verfahren gegen Mammoet anhängig gemacht hat.
28. **Diversa**
- 28.1 Eine schriftliche Übereinstimmung oder Bewilligung oder Bestätigung der Mammoet im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird lediglich gültig und verbindlich für Mammoet sein, wenn diese von einem befugten Vertreter der Mammoet unterzeichnet worden ist.
- 28.2 Wenn Mammoet irgendwelches Recht, das sie unter dem Vertrag hat, nicht ausübt, kann dies nicht als irgendwelcher Verzicht auf ein solches Recht aufgefasst werden.
- 28.3 Kein Verzicht auf irgendwelche Bestimmung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Mammoet wird als ein weitergehender und fortdauernder Verzicht auf irgendwelche Bestimmung davon aufgefasst werden.
- 28.4 Mammoet ist berechtigt, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Fristen - für sich selbst und/oder für den Lieferanten - in Dringlichkeitsfällen und/oder im Notfall, zu verkürzen.
- 28.5 Die Titel der Artikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich für die Einteilung bestimmt und haben keinen Einfluss auf die Interpretation der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 28.6 Wenn sich herausstellen sollte, dass irgendwelche Bestimmung oder irgendwelcher Teil des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder nicht erfüllbar ist, aus welchem Grunde auch immer, so beschränkt sich diese Nichtigkeit und Unerfüllbarkeit auf diese Bestimmung und hat keinen weiteren Zweck. All solche nichtigen oder unerfüllbaren Bestandteile des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch Bestimmungen ersetzt werden (oder dafür erachtet werden, durch diese ersetzt worden zu sein), die weder nichtig, noch unerfüllbar sind und die so wenig wie möglich von den nichtigen und/oder unerfüllbaren Bestimmungen abweichen, unter Berücksichtigung der Absichten des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der betreffenden Bestimmungen.